

T NEWS

Creative ideas for the exciting world of law.

Ausgabe 2022

Inhalt

- 03 ZIVILRECHT
Auflösung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft
- 04 LIEGENSCHAFTSRECHT
Die Gewährleistung beim Wohnungs(ver)kauf
- 05 ERBRECHT
Das eigenhändige Testament: Gedanken zur Sinnhaftigkeit
- 06 WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT
WEG-Novelle 2022: Die neue Zustimmungsfiktion
im Wohnungseigentumsrecht
- 08 BAUVERTRAGSRECHT
Individuelle Bauwerkverträge
- 09 BANKRECHT
Konto leergemacht? Haftung für nicht
autorisierte Zahlungsvorgänge

Für Fragen und Anregungen im Zusammenhang mit den Themen dieser Ausgabe stehen wir Ihnen gerne unter der E-Mail-Adresse newsletter@telos-law.com zur Verfügung.

TELOS LAW GROUP



TELOS
LAW GROUP

Winalek, Nikodem, Weinzinger Rechtsanwälte GmbH

Dr. Thomas Nikodem, LL.M., RA
Mag. Christian Weinzinger, RA
Dr. Peter Winalek, RA
Hannes Holpfer, LL.M., RAA
Mag. Tobias Wunsch, RAA
Anna Schneiderbauer

WIEN
1090 Wien
Hörlgasse 12
T +43 (0) 5 17 19

BADEN (Sprechstelle)
2500 Baden
Rathausgasse 11
T +43 (0) 5 17 19

Auflösung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft

Bei Auflösung einer Lebensgemeinschaft zwischen zwei Lebensgefährten bestehen, anders als im Falle einer Scheidung, keine gesetzlichen Regeln für die Aufteilung des gemeinsamen Vermögens. Im Laufe einer Lebensgemeinschaft werden oftmals erhebliche Ausgaben getätigt, für welche grundsätzlich kein Ersatz zusteht. Es bestehen jedoch Regelungen, die einen gewissen Ausgleich ermöglichen.

Bereicherungsrechtliche Rückforderung

Das Ehegesetz enthält umfangreiche Regelungen, wie das eheliche Vermögen nach Beendigung der Gemeinschaft aufzuteilen ist. Handelt es sich bei den Partnern jedoch um „bloße“ Lebensgefährten, sind diese Regelungen nicht anwendbar und steht jedem das zu, was er während der Lebensgemeinschaft erworben hat. In zahlreichen Fällen beteiligt sich ein Partner am Kredit für die gemeinsam bewohnte Eigentumswohnung oder tätigt Investitionen in ein gemeinsames Haus auf der Liegenschaft des Partners. Nach der Trennung verbleiben die getätigten Investitionen grundsätzlich bei demjenigen, der grundbücherlicher Eigentümer des Objektes ist. Hat ein Partner daher auf eine Eintragung im Grundbuch, aus welchem Grund auch immer, verzichtet, erhält er keinen Anteil an der „gemeinsamen“ Liegenschaft.

Häufig beteiligt man sich an derartigen Ausgaben, da man auf den Fortbestand der Beziehung vertraut, ohne sich Gedanken über eine spätere Rückabwicklung zu machen. Für Leistungen, die in Erwartung des Fortbestehens der Lebensgemeinschaft erbracht wurden, steht, wenn diese Erwartung nicht erfüllt wird, unter bestimmten Umständen ein bereicherungsrechtlicher Anspruch gegen den Ex-Partner zu.

Hierfür müssen die getätigten Aufwendungen einen in die Zukunft reichenden Zweck aufweisen. So kann nicht schlichtweg alles zurückgefordert werden, sondern nur außergewöhnliche Zuwendungen, die offenbar in Erwartung des Fortbestehens der Lebensgemeinschaft gemacht wurden. Das sind vor allem Anschaffungskosten für ein gemeinsames Haus, Kredite, aber auch Arbeitsleistungen, die über das übliche Maß hinausgehen.

Für laufende Kosten der Lebenserhaltung oder Sachen, die zum sofortigen Gebrauch bestimmt sind, besteht hingegen kein Rückforderungsanspruch. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, wofür die Zahlungen konkret geleistet wurden. Verpflichtet man sich beispielsweise zur Übernahme der laufenden Betriebskosten und Einkäufe des täglichen Bedarfs, während der Partner im Gegenzug die monatlichen Kreditrückzahlungen in gleicher Höhe übernimmt, steht hierfür im Normalfall kein Ersatz zu.

Ersetzt werden die getätigten Ausgaben grundsätzlich in Höhe eines verbleibenden Restnutzens. Eine Beteiligung an der Wertsteigerung einer Immobilie, welche in den letzten Jahren teilweise beträchtlich ausfiel, wird hierdurch nicht gewährt. Bei der Berechnung des Anspruches ist weiters die Zeit, die der rückfordernde Partner die gemeinsame Immobilie bewohnt hat, zu berücksichtigen und vom Wert entsprechend abzuziehen.

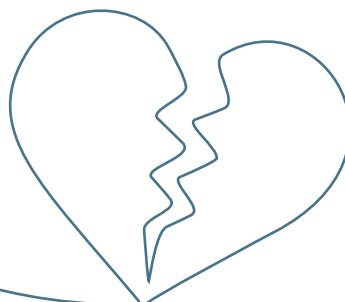
Es empfiehlt sich daher, vor der Zuwendung erheblicher Summen an den Partner zu überlegen, wo diese im Falle einer Trennung verbleiben sollen und ob man eine faire Aufteilung vertraglich sicherstellen möchte.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Oftmals wird nach einer Trennung auch die konkludente Errichtung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts und die Einbringung des gemeinschaftlichen Vermögens in diese argumentiert. Bei Bestehen einer solchen wäre das Vermögen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für die Auflösung einer solchen Gesellschaft aufzuteilen.

Für die Gründung der Gesellschaft müssen die Beteiligten grundsätzlich ohne Zweifel den Abschluss eines Gesellschaftsvertrags wünschen. Dass beide ein gemeinsames Ziel verfolgen, ist hierfür noch nicht ausreichend. Der Vertrag kann schriftlich oder mündlich, aber auch stillschweigend geschlossen werden.

Nach der Trennung sind die obigen Bedingungen oftmals nur schwer nachzuweisen. Strebt man daher tatsächlich eine Regelung in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts an, wäre jedenfalls die Erstellung eines schriftlichen Gesellschaftsvertrages zu empfehlen.



Hannes Holpfer, LL.M.

Die Gewährleistung beim Wohnungs(ver)kauf

Bei An- oder Verkauf von Eigentumswohnungen stellen sich Vertragsparteien oftmals Fragen zu diesem Thema, etwa ob auch unter Privaten eine Gewährleistung besteht oder ob diese bei Ankauf von einem Unternehmer ausgeschlossen werden kann. Dieser Artikel soll eine grobe Übersicht bieten.

Die Gewährleistung im Allgemeinen

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) sieht im Wesentlichen vor, dass derjenige, der einem anderen eine Sache gegen Entgelt überlässt, Gewähr dafür zu leisten hat, dass sie bei der Übergabe dem Vertrag entspricht. Er haftet also dafür, dass die Sache die bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften hat, dass sie der Beschreibung, einer Probe oder einem Muster entspricht und dass sie der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Verabredung gemäß verwendet werden kann. Ob die Sache dem Vertrag entspricht, ist auch danach zu beurteilen, was der Käufer aufgrund der über sie gemachten öffentlichen Äußerungen des Verkäufers oder des Herstellers (vor allem in der Werbung) erwarten kann.

Liegt also ein Mangel in diesem Sinn vor, können Ansprüche aus der Gewährleistung geltend gemacht werden.

Gewährleistung unter Privaten

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährleistung bestehen grundsätzlich nicht nur für Unternehmer, sondern auch für Private. Sofern also eine Eigentumswohnung von einer Privatperson an eine andere Privatperson verkauft wird, so gelten die gewährleistungsrechtlichen Regeln. Private haben jedoch die Möglichkeit, Rechte aus der Gewährleistung vertraglich einzuschränken oder sogar auszuschließen, sodass sie in einem solchen Fall gar nicht zur Anwendung gelangen.

Gewährleistung bei einem Kaufvertrag mit einem Unternehmer

Die Einschränkung oder der Ausschluss jeglicher Rechte aus der Gewährleistung durch einen Unternehmer ist gegenüber einem Privaten (Konsumenten) im Vorhinein gesetzlich unzulässig. Nach Kenntnis des Mangels durch den Konsumenten können dahingehend jedoch Vereinbarungen getroffen werden. Sollte ein Unternehmer daher etwa in einem Wohnungskaufvertrag mit einem Konsumenten Rechte aus der Gewährleistung ausschließen oder einschränken, so ist diese Vereinbarung unwirksam.

Vereinbarter Zustand <-> Gewährleistung

Im Sinne der obigen Ausführungen liegt daher zusammengefasst ein Mangel vor, wenn der Vertragsgegenstand bei der Übergabe nicht dem vereinbarten Zustand entspricht. Welcher Zustand jedoch als vereinbart gilt, ist stets im Einzelfall zu beurteilen. Wird beispielsweise eine alte und sanierungsbedürftige Eigentumswohnung verkauft, so wird ein Kratzer im Parkettboden wohl keinen Mangel darstellen. Anders wäre dies beim Kauf einer neu errichteten Eigentumswohnung mit Erstbezug zu beurteilen. Der geschuldete Zustand, insbesondere bestimmte Eigenschaften des Kaufgegenstandes, können in einem Kaufvertrag natürlich ausdrücklich vereinbart werden.

Zusammenfassung

Je nach rechtlicher Qualifikation der Vertragsparteien (Unternehmer oder Privater bzw. Konsument) und nach Interessenslage sollte daher vor der Vertragsgestaltung überdacht und anschließend berücksichtigt werden, ob und wie ausführlich die Beschreibung des vertraglich vereinbarten Zustandes der Eigentumswohnung erfolgt sowie ob und in welchem Ausmaß Gewährleistungsrechte eingeschränkt oder gar ausgeschlossen werden (können).



Mag. Christian Weinzinger



Das eigenhändige Testament: Gedanken zur Sinnhaftigkeit

Letztwillige Verfügungen, so auch das Testament, unterliegen sehr strengen formalen Vorschriften. Werden sie nicht eingehalten, ist die letztwillige Verfügung ungültig. Auf die formalen Kriterien soll hier aber nicht näher eingegangen werden. Im Zusammenhang mit eigenhändigen letztwilligen Verfügungen treten nämlich andere, sehr schwerwiegende Probleme auf.

Eine eigenhändige letztwillige Verfügung wird oft dann errichtet, wenn die verfügende Person auf Berater verzichten möchte oder die Zeit fehlt, sich beraten zu lassen. Auch wenn mit letztwilligen Verfügungen, insbesondere Testamenten, sehr frei über das eigene Vermögen bzw. den Nachlass verfügt werden kann, bestehen rechtliche Vorgaben, die Grenzen bei der Errichtung einer letztwilligen Verfügung setzen. Das kann nach dem Ableben der verfügenden Person zu ernsthaften Problemen für die Begünstigten führen. Diese Schwierigkeiten können durch Beratung bei der Errichtung der letztwilligen Verfügung verhindert werden. Nachstehend sollen Fehler aufgezeigt werden, welche durch entsprechende Beratung vermieden werden:

Verfügung über fremdes Vermögen

Eheleute und verpartnerte Personen vergessen oftmals, dass das Vermögen nicht allein einer der beiden Personen gehört oder dass im Fall von Miteigentum jedem nur ein Anteil am Vermögen zukommt. So passiert es mitunter, dass im Rahmen einer letztwilligen Verfügung oder im Rahmen von letztwilligen Verfügungen beider Personen und im Zusammenhang mit der Planung der Errichtung dieser letztwilligen Verfügungen vergessen wird, einzelne Vermögensbestandteile demjenigen zuzuordnen, dem sie rechtlich auch gehören. Dann wird über Vermögensbestandteile verfügt, welche die Person, die die letztwillige Verfügung erstellt, gar nicht hat. Selbstverständlich kann man nicht letztwillig über etwas verfügen, was einem nicht gehört. Im besten Fall führt dies dazu, dass das Verlassenschaftsverfahren für die Hinterbliebenen mühsam wird und wenig bis keinen zeitlichen und/oder finanziellen Aufwand mit sich bringt. Im schlimmsten Fall kann dies jedoch dazu führen, dass die hinter der letztwilligen Verfügung stehenden Gedanken gar nicht umgesetzt werden können oder Gerichtsverfahren unter den Hinterbliebenen geführt werden.

Fehler in der Ausdrucksweise

Wer Texte verfasst, die von anderen gelesen werden, weiß, wie schwierig es teilweise ist, sich so auszudrücken, dass die Leser verstehen, was gemeint ist. Selbst wenn der verfasste Text immer und immer wieder gelesen wird, erfolgt dies vor dem Hintergrund, dass die verfassende Person weiß, was sie meint, sodass sie Unklarheiten nur schwierig selbst erkennen kann. Ein unabhängiger Dritter tut sich leichter, die Verständlichkeit zu beurteilen; ein Berater vom Fach erkennt darüber hinaus, welche Formulierungen im Zusammenhang mit einstweiligen Verfügungen unklar sind.

Erbrechtliche Grenzen

In der Regel wissen Testierende bzw. Errichter einstweiliger Verfügungen recht wenig über das Erbrecht. Ein Testament beispielsweise stellt eine letztwillige Verfügung dar, mit der bestimmt wird, wer etwas mit welcher Quote erben soll. Wenn etwa bestimmte Gegenstände gewissen Personen zukommen sollen, so nennt man diese letztwillige Verfügung Vermächtnis oder Legat. Das weiß kaum jemand, wobei dies grundsätzlich unproblematisch ist. Es kann aber dann zu Schwierigkeiten führen, wenn gewollt ist, jemanden zum alleinigen Erben einzusetzen, dieser Person aber nur einzelne Vermächtnisse zugeteilt werden. Dann entscheidet das Gesetz, wer alles Übrige erbt. Das kann dem Wunsch des Verfassers stark zuwiderlaufen. In der Praxis noch bedeutender ist, dass durch letztwillige Verfügungen Pflichtteilsansprüche verletzt werden können, was für die Hinterbliebenen zu kostspieligen Problemen, nämlich insbesondere Gerichtsverfahren und Ausgleichszahlungen, führen kann. Teilweise kann dies dadurch verhindert werden, dass wichtige Informationen für die Abwicklung der Verlassenschaft oder das Verständnis der letztwilligen Verfügung in diese aufgenommen werden.

Fazit

Auch wenn letztwillige Verfügungen eigenhändig niedergeschrieben werden, sollten Personen, die eine solche errichten wollen, bedenken, Beratung und Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Dies verhindert in der Regel schwerwiegende Fehler.



Dr. Thomas Nikodem, LL.M.

WEG-Novelle 2022: Die neue im Wohnungseigentumsr

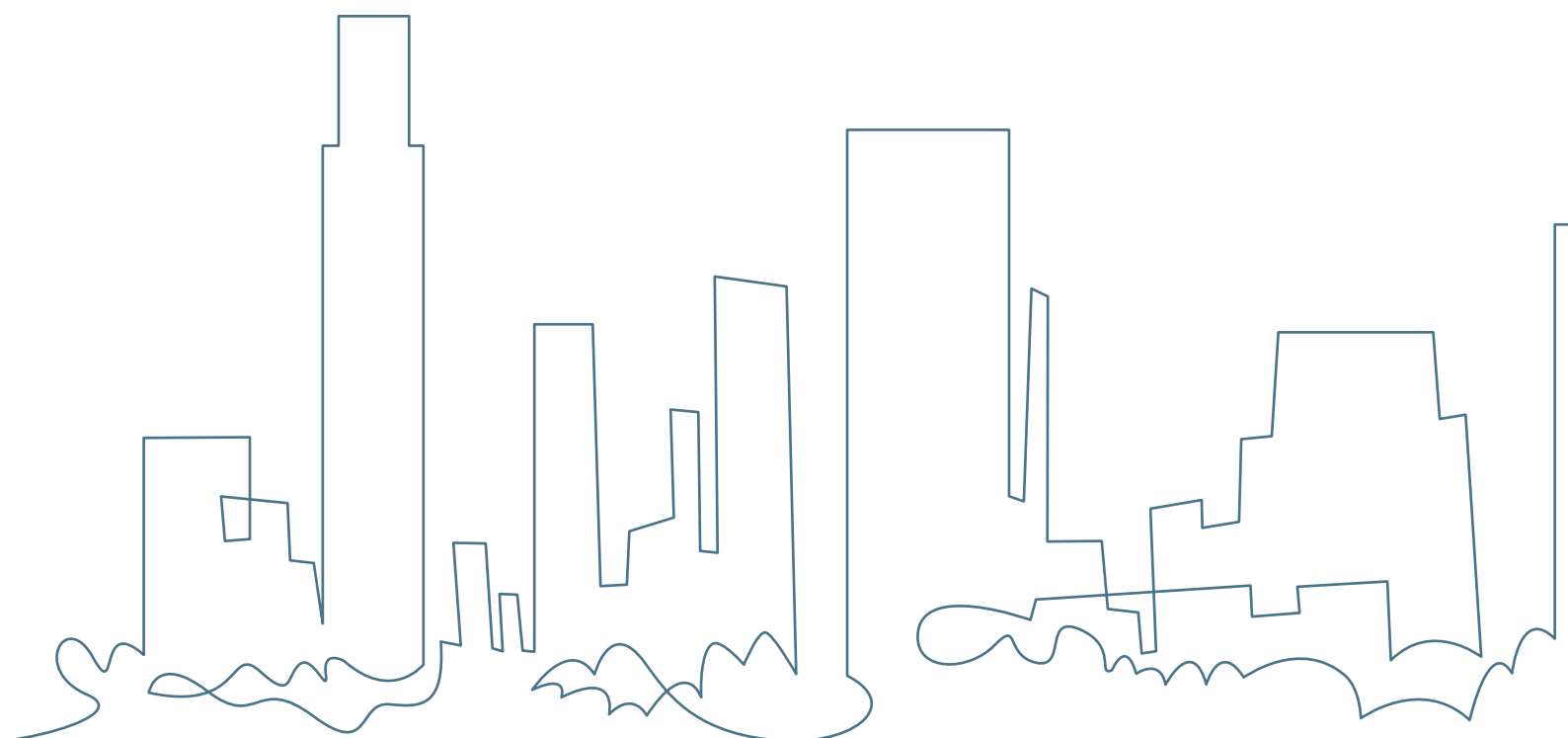
Am 01.01.2022 trat die WEG-Novelle 2022 in Kraft, welche mitunter eine Zustimmungsfiktion für sogenannte privilegierte Änderungen im Wohnungseigentumsobjekt vorsieht. Dadurch soll es Wohnungseigentümern erleichtert werden, bestimmte Änderungen an der eigenen Wohnung vorzunehmen, für die bisher in der Regel die aktive Zustimmung aller übrigen Wohnungseigentümer oder ersatzweise die Genehmigung des Gerichtes eingeholt werden musste.

Änderungen am eigenen Wohnungseigentumsobjekt

Grundsätzlich ist jeder Wohnungseigentümer dazu berechtigt, Änderungen an seinem Wohnungseigentumsobjekt auf eigene Kosten vorzunehmen. Könnten durch die Änderung allerdings schutzwürdige Interessen anderer Wohnungseigentümer beeinträchtigt werden, so muss gemäß § 16 Abs 2 WEG die Zustimmung aller anderen Wohnungseigentümer eingeholt werden. Im Wesentlichen beschränken sich die Fälle, in denen ein Wohnungseigentümer Änderungen ohne die Zustimmung der übrigen Wohnungseigentümer vornehmen darf, weitgehend auf bagatellhafte Änderungen, wie beispielsweise das Einschlagen von Nägeln oder das Anbohren von Wänden innerhalb des Wohnungseigentumsobjektes.

Gehen die geplanten Änderungen jedoch über derartige bagatellhafte Änderungen, bei denen die Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen anderer Wohnungseigentümer nicht möglich ist, hinaus, so bedürfen sie der Zustimmung der übrigen Wohnungseigentümer – es handelt sich hierbei um sogenannte genehmigungspflichtige Änderungen. In der Praxis kann sich die Einholung der Zustimmungserklärungen oftmals schwierig gestalten – insbesondere bei großen Wohnhausanlagen mit vielen Wohnungseigentumsobjekten und einer Vielzahl unterschiedlicher Wohnungseigentümer.

Das Gesetz normiert zwar gewisse Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die übrigen Wohnungseigentümer ihre Zustimmung zu einer geplanten Änderung grundsätzlich nicht verweigern dürfen;



neue Zustimmungsfiktion recht

selbst in diesen Fällen müssen fehlende Zustimmungserklärungen allerdings durch einen Beschluss im Außerstreitverfahren ersetzt werden. Im Rahmen dieses Verfahrens überprüft das Außerstreitgericht unter Einbeziehung sämtlicher Wohnungseigentümer, ob die Voraussetzungen für die Genehmigung der geplanten Änderung auch tatsächlich vorliegen.

Zustimmungsfiktion für privilegierte Änderungen

Vor Inkrafttreten der WEG-Novelle 2022 war für genehmigungspflichtige Änderungen im Wohnungseigentumsobjekt die aktive Zustimmung der übrigen Wohnungseigentümer erforderlich. Um die Durchführung gewisser im Gesetz abschließend aufgezählter privilegierter Arbeiten zu erleichtern, wurde mit der Novelle in § 16 Abs 5 WEG eine Zustimmungsfiktion eingeführt. Die Zustimmungsfiktion hat zur Folge, dass für privilegierte Änderungen nicht mehr die aktive Zustimmung aller übrigen Wohnungseigentümer notwendig ist, sondern eine Zustimmung bereits dann angenommen wird, wenn ein Wohnungseigentümer nach ordnungsgemäßer Verständigung durch den die Änderung beabsichtigenden Wohnungseigentümer binnen zwei Monaten ab Zugang der Verständigung keinen Widerspruch gegen die geplante Änderung erhebt. In der Verständigung muss die geplante Änderung klar und verständlich beschrieben werden; außerdem müssen darin die Rechtsfolgen des Unterbleibens eines Widerspruchs dargelegt werden.

Zu den privilegierten Arbeiten, hinsichtlich derer die Zustimmungsfiktion zur Anwendung gelangt, gehören die barrierefreie Ausgestaltung eines Wohnungseigentumsobjekts oder allgemeiner Teile der Liegenschaft, die Anbringung einer Vorrichtung zum langsamen Laden eines elektrisch betriebenen Fahrzeugs, die Anbringung einer Solaranlage an einem als Reihenhaus oder Einzelgebäude errichteten Wohnungseigentumsobjekt, die Anbringung von Beschattungsvorrichtungen, die sich in das Erscheinungsbild des Hauses harmonisch einfügen, sowie der Einbau von einbruchsicheren Türen. Für alle anderen, nicht privilegierten Änderungen, bei denen die Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen anderer Wohnungseigentümer möglich ist, ist weiterhin die aktive Zustimmung sämtlicher übriger Wohnungseigentümer erforderlich.

Ausnahme bei wesentlichen und dauernden Beeinträchtigungen

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass ein Wohnungseigentümer eine wesentliche und dauernde Beeinträchtigung seines Wohnungseigentums oder Zubehörobjektes selbst dann nicht dulden muss, wenn er trotz ordnungsgemäßer Verständigung keinen fristgerechten Widerspruch erhoben hat. In einem solchen Fall stehen dem betroffenen Wohnungseigentümer Unterlassungs- und Wiederherstellungsansprüche zu.



Anna Schneiderbauer

Individuelle Bauwerkverträge

Oftmals stellt sich die Frage, ob die Ausarbeitung individueller Verträge notwendig ist. Im Internet sind zahlreiche Vertragsmuster, unter anderem auch zu Bauwerkverträgen, abrufbar. Die jeweiligen Rahmenbedingungen der einzelnen Bauprojekte sind jedoch sehr unterschiedlich.

Abstimmung der ausführenden Unternehmen

Wenn Sie ein Haus bauen wollen, bestehen grundsätzlich viele Möglichkeiten der Abwicklung. Sie reichen von der Beauftragung eines Generalunternehmers zwecks Herstellung eines schlüsselfertigen Hauses bis hin zur Übernahme von Eigenleistungen durch Sie.

Je mehr Unternehmen beteiligt sind, desto schwieriger ist die Abstimmung der einzelnen Leistungen und Arbeitsabläufe. Es ist nicht nur relevant, dass die gewünschten Leistungen insgesamt beauftragt werden, sondern auch, dass die jeweiligen Arbeitsschritte aufeinander abzustimmen sind. Zu bedenken sind nicht nur technische Abläufe, sondern auch Regelungen für den Fall, dass einzelne Arbeiten verspätet ausgeführt werden.

Ziel eines individuell ausgearbeiteten Vertrages ist es, sich für den Fall von verschuldeten oder unverschuldeten Fehlleistungen eines Unternehmens bei Ansprüchen eines anderen Handwerkers auf vertragliche Bestimmungen berufen zu können. Beispielsweise sollte jedenfalls verhindert werden, dass ein nachfolgender Werkunternehmer sein Entgelt deshalb begehrt, weil er aufgrund von Verzögerungen oder Änderungen in der Bauausführung verhindert war, seine Arbeiten auszuführen.

Individuelle Ausführungen

Der Wunsch zahlreicher Auftraggeber ist es, ihren „Lebenstraum“ zu verwirklichen. Oftmals werden besondere Ausführungen gewählt, um das Haus zu individualisieren und eigene Vorstellungen umzusetzen.

Häufig sind jedoch bestimmte Produkte oder Ausführungen nur von einem oder einer beschränkten Anzahl von Unternehmen erhältlich. Sofern beispielsweise besondere Materialien oder Ausführungen gewählt wurden und der Auftragnehmer insolvent wird, so sind etwa höhere Zurückbehaltungsrechte am Werklohn wesentlich.

Sollten bestimmte Produkte oder Verarbeitungen nur von einer sehr eingeschränkten Zahl an Anbietern am Markt erhältlich sein, so können ohne entsprechende vertragliche Regelung unter Umständen gewisse Drucksituationen entstehen. Man wird davon abhängig, dass jenes Unternehmen, das die Leistungen anbietet, diese auch ausführt oder beispielsweise im Nachhinein erteilte Verbesserungsaufträge annimmt. Hierzu sind oftmals entsprechende vertragliche Regelungen zweckmäßig, um eine leichtere Rechtsdurchsetzung sicherzustellen.

Zusammengefasst zeigt sich daher, dass ein allgemeines Vertragsmuster zu einem Generealunternehmervertrag – sofern dieses inhaltlich gut ausgearbeitet ist – für ein einfaches Standardhaus ausreichen kann. Sobald jedoch individuelle Auftragssituationen – bezogen auf die Auftragnehmer und Eigenleistungen bzw. die Ausführung selbst – gegeben sind, so wird es notwendig sein, auf diese Umstände abgestimmte Verträge zu gestalten.



Dr. Peter Winalek



Konto leergeräumt?

Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

Zahlungen mit Kreditkarte und Online-Banking werden immer beliebter. Laut Angaben der Statistik Austria nutzten 2020 bereits über 65% der in Österreich lebenden Menschen Online-Banking – Tendenz steigend. Zugleich haben sich aber auch die Sicherheitsrisiken und die Anzahl der Betrugsfälle im Zusammenhang mit elektronischen Zahlungen erhöht. Wie sollte man als Verbraucher in einem solchen „Phishing“- oder Betrugsfall vorgehen?

Opfer bleiben nicht unbedingt auf dem Schaden sitzen

Trotz zahlreicher Sicherheitsmaßnahmen der Banken können nicht alle durch kriminelle Dritte verursachte Schadensfälle verhindert werden. Neben dem physischen Bankkarten-Missbrauch wird der Kunde oft durch gefinkelte Praktiken der Betrüger zur Herausgabe seiner Daten veranlasst und werden infolgedessen Transaktionen – meist auf Konten im Ausland – durchgeführt. Auch häufen sich Fälle, bei denen Betrüger direkten Kontakt mit dem Opfer aufnehmen und dieses unter einem Vorwand – beispielsweise ein wegen eines Computervirus-Befalls anrufender Software-Mitarbeiter zu sein – geschickt dazu verleiten, die Transaktionen selbst (ungewollt) vorzunehmen.

In vielen Betrugsfällen ist der unmittelbare Schädiger schwer auszuforschen. Es haftet dem Verbraucher nach dem Zahlungsdienstegesetz 2018 (ZaDiG 2018) unter Umständen jedoch der Zahlungsdienstleister – also die Bank – für entstandene Schäden. Oft wird das betroffene Konto auf den vorherigen Kontostand bereinigt und die Schadenssumme von der Bank gutgeschrieben. Dies vor dem Hintergrund, dass Banken im Vergleich zu ihren Kunden solche Missbrauchsrisiken sowohl wirtschaftlich als auch technisch besser kontrollieren können, beispielsweise indem sie Sicherheitssysteme optimieren oder potenzielle Schadenfälle in die Preisgestaltung miteinkalkulieren.

Zahlungsdienstnutzer sind zu sorgfältigem Verhalten – vor allem in Bezug auf ihre Daten – verpflichtet. Nach dem ZaDiG 2018 besteht keine Haftung des Zahlungsdienstnutzers bei leichter Fahrlässigkeit des Kunden, also bei Sorgfaltsverstößen, die auch einem sorgfältigen Menschen gelegentlich passieren können. Lediglich bei vorsätzlichem und grob fahrlässigem Handeln („auffallende Sorglosigkeit“) bleibt der Geschädigte auf dem Schaden sitzen.

Um einer entsprechenden Haftung zu entgehen, muss der Kunde darauf achten, dass er nicht pflichtwidrig in Bezug auf die von ihm verwendeten Zahlungsinstrumente und personalisierten Sicherheitsmerkmale handelt. Er muss die Nutzungsbedingungen einhalten und Verlust, Diebstahl sowie die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstruments dem Zahlungsdienstleister unverzüglich ab Kenntnis anzeigen. Auch muss er seine personalisierten Sicherheitsmerkmale (wie beispielsweise PIN-Codes, Passwörter etc.) entsprechend den Bestimmungen des Zahlungsdienstleisters vor unbefugtem Zugriff schützen.

Eine Haftung des Zahlungsdienstleisters besteht also nicht unbedingt. Es wird auch auf die Erkennbarkeit durch den Kunden, dass ein Phishing- oder Betrugsversuch stattfindet, abgestellt. War die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments für den Kunden unter keinen Umständen erkennbar, haftet er gar nicht. Kann der Kunde jedoch eindeutig erkennen, dass ein Angriff bzw. Missbrauchsversuch stattfindet, und handelt er nicht entsprechend sorgfältig, so haftet die Bank in der Regel nicht.

Außerdem sollten Kunden immer bedenken, dass sie keine Anrufe oder E-Mails mit der Aufforderung zur Bekanntgabe ihrer Bankdaten oder zum Download irgendwelcher Apps von ihrer Bank bekommen. Geachtet werden sollte auch auf den Absender von E-Mails und SMS. Zum Beispiel kann bei vielen E-Mail-Diensten ein „E-Mail-Name“ angegeben werden, welcher dem Empfänger statt der Absenderadresse angezeigt wird. Daher sollte immer die Absenderadresse kontrolliert werden.

Ist es zu einem Verlust bzw. Diebstahl von Daten gekommen oder wurden bereits nicht autorisierte Zahlungen getätigt, muss unverzüglich Kontakt mit der Polizei und dem jeweiligen Zahlungsdienstleister aufgenommen werden, um nicht auf dem Schaden sitzen zu bleiben.



Mag. Tobias Wunsch



TELOS
LAW GROUP

www.telos-law.com